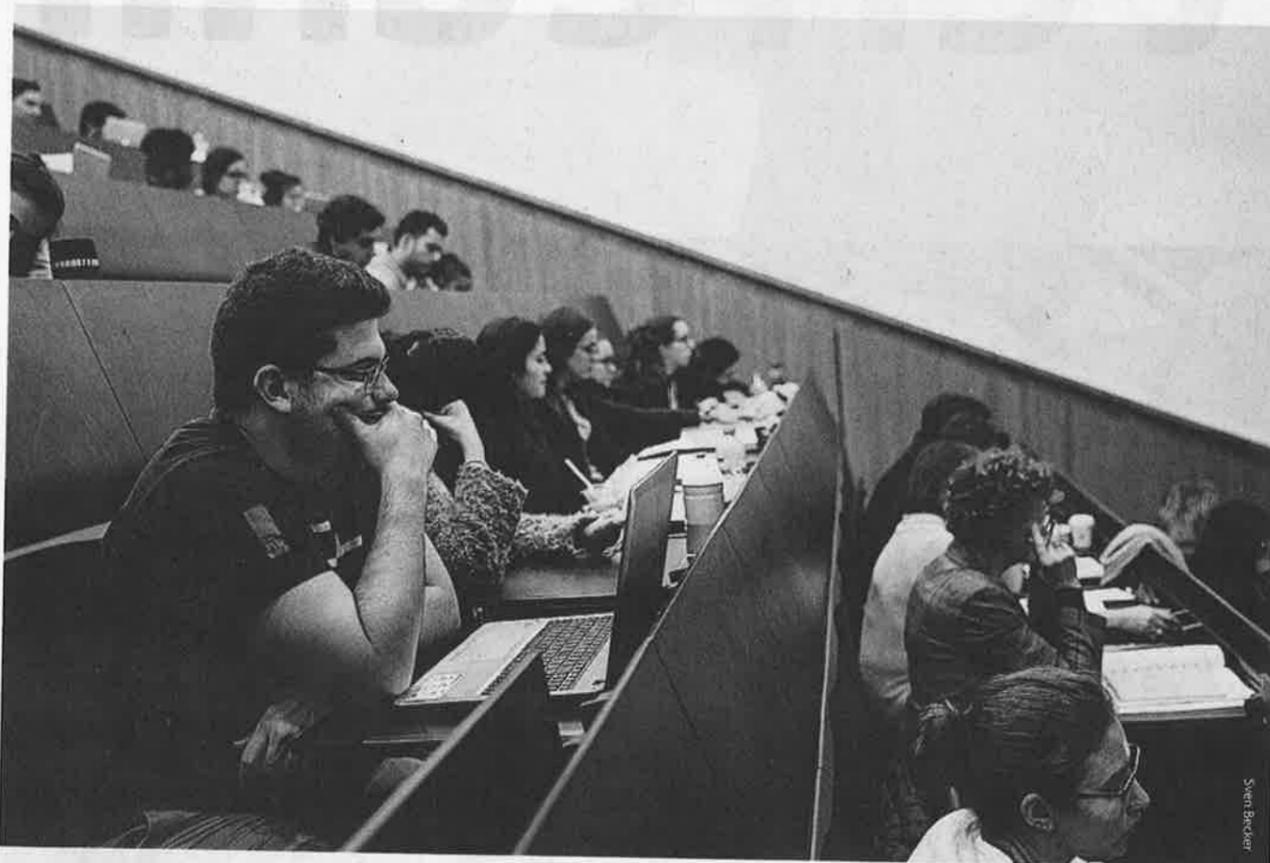


Zur geplanten Reform des Gesetzes über die Universität Luxemburg

Bildung in Not!



Vorlesung auf dem Uni-Campus in Belval

Georges Steffgen

Die Universität Luxemburg soll einen neuen gesetzlichen Rahmen erhalten, der definiert, wie und unter welchen Vorgaben die sie sich in den kommenden Jahrzehnten entwickeln soll. Den relevanten Universitätsgremien wurde hierbei verwehrt, systematisch und konstruktiv an der Erarbeitung der Gesetzesvorlage mitzuwirken. Vielmehr wurde von Technokraten ein Gesetzestext vorbereitet, der den Erfordernissen einer modernen Universität kaum gerecht wird. Im *Lëtzebuurger Land* wurde in der jüngeren Vergangenheit

bereits kritisch auf eine Vielzahl grundlegender Probleme der (organisationalen) Vorgaben des Gesetzesvorhabens eingegangen (siehe unter anderem Steffgen im *Land* vom 19.05.2017). Im vorliegenden Beitrag wird aufgezeigt, inwieweit das Gesetzesvorhaben dem grundsätzlichen gesellschaftlichen Auftrag einer Universität entgegenwirkt.

Worin besteht der international wohldefinierte, gesellschaftliche Auftrag einer Universität? Greift man hierzu auf die historische Entwicklung und

Daseinsberechtigung von Universitäten zurück, so geraten bei der Auftragsklärung einer Universität zwingend zwei zentrale Zielsetzungen in den Fokus der Betrachtung: zum einen durch Forschung *Wissen zu generieren* und zum anderen durch Lehre *Bildung zu stärken*. Dies wird auch weitestgehend in Artikel 3(2) der luxemburgischen Gesetzesvorlage anerkannt.

Wissenschaft lässt sich dabei als die Gesamtheit des menschlichen *Wissens*, der *Erkenntnisse* und der *Erfahrungen* ansehen, welches systematisch

Durch die Gesetzesvorlage würde verhindert, dass die Universität ihren eigentlichen gesellschaftlichen Auftrag umsetzen kann

erweitert, gesammelt, aufbewahrt, gelehrt und tradiert wird. Wissenschaft umfasst hierbei den *methodischen Prozess* intersubjektiv nachvollziehbaren *Forschens* und Erkennens, der ein begründetes, geordnetes und gesichertes Wissen hervorbringt.

Bildung wiederum ist nicht nur als die reine Aneignung von Wissen zu verstehen. Vielmehr zielt universitäre Bildung darauf ab, bei Studierenden forschungsgestützt a) die Anstrengung des Selbstdenkens, b) eine sachlich fundierte Haltung kritischer Reflexivität sowie c) eine analytische Urteilskompetenz zu entwickeln und auszubauen. Der Philosoph Henning Kössler beschreibt zudem universitäre Bildung als den „Erwerb eines Systems moralisch erwünschter Einstellungen durch die Vermittlung und Aneignung von Wissen derart, dass Menschen im Bezugssystem ihrer geschichtlich-gesellschaftlichen Welt wählend, wertend und stellungnehmend ihren Standort definieren, Persönlichkeitsprofil bekommen und Lebens- und Handlungsorientierung gewinnen“.

Insgesamt sind Wissenschaft und Bildung (beziehungsweise Forschung und Lehre) zwei unverzichtbare und nicht voneinander trennbare, direkt miteinander verknüpfte Wesensmerkmale einer Universität.

In Luxemburg ist durchgängig anerkannt, dass das Land einer Universität bedarf, um an den weltweit zukunftssträchtigen Entwicklungen in den Bereichen Wissenschaft und Bildung aktiv

des „Titre IV: Organisation de l'enseignement et de la recherche“). Wäre es von Seiten des Hochschulministers gewünscht, dass die akademische Freiheit und Autonomie gewährleistet wird, dann hätte die Gesetzesvorlage so ausgerichtet sein müssen, dass a) eine Vielzahl der Gesetzesinhalte durch gestärkte Universitätsgremien (Rektorat, Universitäts- und Fakultätsrat) erarbeitet und b) diese dann in einem entsprechenden *Règlement d'ordre intérieur* (ROI) festgeschrieben würden. Indem der Hochschulminister sich das Recht vorbehält, laut Artikel 5(2) dem ROI zustimmen zu müssen, verfügt er auch bei dieser Vorgehensweise immer noch über eine mehr als ausreichende Kontrollfunktion.

2. Die Einheit von Wissenschaft und Bildung ist zwingend aufrechtzuerhalten

Die Einheit von Wissenschaft und Bildung ist das unumstößliche Fundament einer Universität. Universitäre Bildung ist *per se* forschungsbasiert. Nur diese wissenschaftsbasierte Bildung erlaubt es Studierenden, das Selbstdenken, die sachlich fundierte Haltung kritischer Reflexivität sowie die analytische Urteilskompetenz zu entwickeln. Basierend auf einer umfassenden Sachkenntnis sind Innovation und Kreativität dann das Produkt dieser Kompetenzen. Diese Verzahnung von Wissenschaft und Lehre stellt das Spezifikum universitärer Bildung dar und grenzt Universitäten von außeruniversitären Forschungs- oder anwendungsorientierten Ausbildungseinrichtungen ab.

Die Integration beziehungsweise der einseitige Ausbau von reinen Forschungsinstitutionen innerhalb der Universität wirkt dieser Einheit von Wissenschaft und Bildung entgegen. Der Universität wird dadurch ihr gesellschaftlicher Auftrag einer wissenschaftsgestützten Bildung mehr und mehr entzogen. Die Zunahme auf bis zu sechs interdisziplinäre Forschungszentren (Centres interdisciplinaires CI; Artikel 16) bei gleichbleibender Zahl an Fakultäten, die nachweislich durch die CI entkernt werden (siehe

soll. Den relevanten Universitätsgremien wurde hierbei verwehrt, systematisch und konstruktiv an der Erarbeitung der Gesetzesvorlage mitzuwirken. Vielmehr wurde von Technokraten ein Gesetzestext vorbereitet, der den Erfordernissen einer modernen Universität kaum gerecht wird. Im Lëtzeburger Land wurde in der jüngeren Vergangenheit

19.05.2017). Im vorliegenden Beitrag wird aufgezeigt, inwieweit das Gesetzesvorhaben dem grundsätzlichen gesellschaftlichen Auftrag einer Universität entgegenwirkt.

Worin besteht der international wohldefinierte, gesellschaftliche Auftrag einer Universität? Greift man hierzu auf die historische Entwicklung und

schung Wissen zu generieren und zum anderen durch Lehre Bildung zu stärken. Dies wird auch weitestgehend in Artikel 3(2) der luxemburgischen Gesetzesvorlage anerkannt.

Wissenschaft lässt sich dabei als die Gesamtheit des menschlichen Wissens, der Erkenntnisse und der Erfahrungen ansehen, welches systematisch

zichtbare und nicht voneinander trennbare, direkt miteinander verknüpfte Wesensmerkmale einer Universität.

In Luxemburg ist durchgängig anerkannt, dass das Land einer Universität bedarf, um an den weltweit zukunftsreichen Entwicklungen in den Bereichen Wissenschaft und Bildung aktiv partizipieren zu können. Hatten die Mütter und Väter der Universität Luxemburg Ende des letzten Jahrtausends noch gegen weitreichende Widerstände auf dem Wege der Universitätsgründung zu kämpfen, so ist die Universität mittlerweile ein bedeutsamer und unumstößlicher Bestandteil Luxemburgs geworden.

Inwieweit wird die Gesetzesvorlage nun der Stärkung des inhärenten Auftrags einer Universität gerecht? Ausgehend von drei erforderlichen Voraussetzungen zur potentiellen Auftragsbefreiung wird aufgezeigt, dass die Gesetzesvorlage diese Voraussetzungen in vielfältiger Weise missachtet und dadurch verhindert, dass die Universität ihren eigentlichen gesellschaftlichen Auftrag umsetzen kann.

1. Kreative und innovative Wissenschaft erfordert eine dynamische, unabhängige und sich selbstentwickelnde Organisation

Will die Universität sich als kreative und innovative Hochschule weiter etablieren, braucht sie akademische Freiheit und Selbstverwaltung, das heißt weitreichende äußere Unabhängigkeit und Autonomie. Dies wird in Artikel 2(2) der Gesetzesvorlage weitestgehend anerkannt. Nur diese akademische Freiheit und Selbstverwaltung erlaubt es, dass die Universität neues Wissen vorurteilsfrei generieren kann.

Die Gesetzesvorlage bewirkt jedoch den entgegengesetzten Effekt. Durch die eindeutige Top-down-Strukturierung des Managements (siehe „Titre II: Organes et composantes de l'Université“), das heißt der entscheidenden Rolle des Aufsichtsrats, der Auflösung des Rektorats und der Fakultätsräte, der rein beratenden Funktion des Universitätsrates und so weiter, ist die Selbstverwaltung und akademische Freiheit der Universität de facto aufgehoben. Daneben sorgen die Stellenbesetzungen a) des Präsidenten des Aufsichtsrats (eines CEO ohne Erfahrung in der Hochschulleitung) sowie b) des neuen Rektors (einem Wirtschaftswissenschaftler) durch den wirtschaftsorientierten Hochschulminister dafür, dass die hierarchisch-ökonomische Ausrichtung der Universität zementiert wird.

Zudem umfasst die Gesetzesvorlage eine Vielzahl von Artikeln, die nach Einschätzung von Juristen keiner gesetzlichen Festlegung bedürfen und die zudem die akademische Freiheit der Universität einschränken (zum Beispiel weitreichende Teile

der Universität wirkt dieser Einheit von Wissenschaft und Bildung entgegen. Der Universität wird dadurch ihr gesellschaftlicher Auftrag einer wissenschaftsgestützten Bildung mehr und mehr entzogen. Die Zunahme auf bis zu sechs interdisziplinäre Forschungszentren (Centres interdisciplinaires CI; Artikel 16) bei gleichbleibender Zahl an Fakultäten, die nachweislich durch die CI entkernt werden (siehe zum Beispiel die Situation der Historiker an der Universität), führt zu einer universitätsschädigenden Trennung von Wissenschaft und Lehre, zumal die Professoren der CI nur eine sehr geringe Lehrverpflichtung haben (Artikel 25(2)). Die Universität wird durch die Gesetzesvorlage verstärkt zu einem Konglomerat an Forschungsinstituten mit geringem Lehrauftrag.

3. Universitäre Bildung hat der Entwicklung einer kritisch-reflexiven Haltung beziehungsweise dem Selbstdenken von Studierenden zu dienen

Nur über die Vermittlung des Selbstdenkens wird die Schlüsselqualifikation vermittelt, die erforderlich ist, eine Welt zu gestalten, in der geltendes Wissen nur noch eine sehr geringe Halbwertszeit aufweist. Die großen Herausforderungen der Gegenwart und Zukunft (zum Beispiel ständig sich verändernde Berufsanforderungen) erfordern kritisch-reflexiv denkende Universitätsabsolventen. Ein universitäres Studium bedient sich hierbei gezielt der Forschung als Vehikel zur Entwicklung dieser Haltung der Studierenden. Eine ausschließliche Fach- oder Berufsausbildung ist an einer Universität fehl am Platz. Eine Universität ist nicht mit einer berufsqualifizierenden Schule gleichzusetzen. Der Bildungsauftrag einer Universität reicht – wie aufgezeigt – weit über das reine Vermitteln tradierten Wissens hinaus.

Die in der Gesetzesvorlage in Artikel 53(3) dargelegte Einrichtung eines „Centre de gestion pour la formation continue et professionnelle universitaire GIE“ verpflichtet die Universität verstärkt, Berufsausbildungen und Weiterbildungen in ihr Studienangebot aufzunehmen. Hier werden unter anderem schulische „Brevets techniques“ zu universitären Bachelor-Studiengängen hochgestuft, denen a) jeglicher universitäre Bildungsansatz fehlt und die b) rein die Berufsbezogenheit eines vermeintlichen „Studiums“ fokussieren. Die „universitäre“ Lehre wird hier nachhaltig zu einer bloßen Wissensvermittlung degradiert, die zudem weitestgehend von Sekundarschullehrern umgesetzt wird.

Insgesamt zeigen diese exemplarischen Ausführungen auf, dass der gesellschaftliche Auftrag der Universität Luxemburg kaum noch zu erfüllen wäre, sollte die derzeitige Gesetzesvorlage entsprechend in ein Gesetz münden.

Georges Steffgen ist Professor für Psychologie und Mitglied des Universitätsrats der Uni Luxemburg.

Éducation différenciée

Démarches incohérentes

Martine Kirsch

Suite à la réforme scolaire, la rentrée 2017 sans concept et mal planifiée a débouché sur un désastre. Pénurie d'enseignants, de chargés et d'assistants en classe, mais des administrations gonflées de directions, de commissions et de procédures. Situation décevante aussi en ce qui concerne les maisons relais et les foyers. Pas assez de places et pas assez de ressources. Les maisons relais communales refusent des enfants à besoins spécifiques sans que les ministères concernés réagissent en faveur des enfants.

Depuis la diffusion d'un reportage sur RTL le 28 septembre, qui portait sur l'insatisfaction des équipes multiprofessionnelles de l'Édiff et sur l'inclusion, une vraie polémique s'était créée autour des deux sujets. La cause en était surtout un grand manque de communication et de dialogue constructifs pour résoudre les problèmes existants ! Il n'y a jamais de fumée sans feu.

Il est clair que le projet de loi n°7104 « portant modification de la loi modifiée du 6 février 2009 portant organisation de l'enseignement fonda-

mental », voté hâtivement le 31 mai 2017, n'a contribué ni à un bon climat, ni à l'inclusion d'enfants à besoins spécifiques dans nos écoles. Et le projet de loi n°7181 « portant création de Centres de compétences en psycho-pédagogie spécialisée en faveur de l'inclusion scolaire », qui a été déposé le 8 septembre 2017, témoigne d'exclusion plutôt que d'inclusion. L'Éducation différenciée s'appelle désormais « Centres de compétences », mais le principe reste le même et tant qu'on aura des structures « spéciales », la ségrégation restera à l'ordre du jour.

Dans ce contexte, la composition de la Commission d'inclusion (CI) est inquiétante, car ni les parents ni les intervenants extra-scolaires de l'enfant font partie de ses membres, qui décident sur le parcours scolaire d'un enfant sans vraiment le connaître. La CI est seulement ou presque uniquement composée de « membres du ministère », le directeur adjoint concerné comme président, un instituteur comme secrétaire, trois membres de l'ESEB concernée, un représentant du ministre ayant l'Enfance et la Jeunesse dans ses attributions, un collaborateur de l'Éducation différenciée ou de Centre de logopédie. En outre, elle peut comprendre le médecin scolaire, un médecin pédiatre ou un médecin spécialiste, l'assistant social ou l'assistant d'hygiène sociale concerné.

Notre ministre de l'Éducation a certes fait quelques pas timides vers l'inclusion, mais ses démarches ne sont pas cohérentes et sont loin de mériter une bonne note. Il suffit de lire les dernières observations et recommandations du Committee on the Rights of Persons with Disabilities, datées du 29 août 2017, pour se rendre compte que quasiment tout reste à faire !

Art.43 sur l'Éducation (art.24) :

43. *The Committee is concerned that education laws still allow for the segregation of students with disabilities, and that segregated education environments persist, especially for students with intellectual disabilities.. It is also concerned about:*
 - (a) *The absence of a legally defined procedure for the provision of reasonable accommodation and for assistant support staff in classrooms, in public and private schools;*
 - (b) *The misunderstanding of reasonable accommodation as reflected in Act of 15 July 2011, which undermines the process of identifying the response to individual requirements in dialogue with the person concerned and limits reasonable accommodation to existing options set out by the Act;*
 - (c) *Negative attitudes towards disability in education and low expectations of students with disabilities;*
 - (e) *The insufficient training of teachers, support teachers and non-teaching personnel on inclusive education;*
 - (f) *The absence of data and indicators to monitor the quality of education and inclusion of students with disabilities as well as accessibility standards of school infrastructures, information and communications, including ICTs.*

Nous sommes curieux de voir comment Monsieur Meisch va réagir aux recommandations de Genève.

Martine Kirsch est présidente de l'Asbl Zesummen fir Inklusioun – Ensemble pour l'Inclusion.

Rentrée scolaire 2017 et observations du « Committee on the Rights of Persons with Disabilities »